

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



4. Jahrgang. Teil I Nr. 28
Ausgabetag 7. Juli 1948

TEIL I

Inhalt

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag		Seite	Tag		Seite
	Alliierte Behörden				
22. 6. 1948	Anordnung Nr. BK/O (48) 91 der Alliierten Kommandantur Berlin, Schutzimpfung gegen Typhus und Paratyphus	361	24. 6. 1948	Bestimmung Nr. 1 der Militärregierung Amerikanischer Kontrollsektor Groß-Berlin zur Verordnung zur Durchführung der Neuordnung des Geldwesens	365
25. 6. 1948	Anordnung Nr. BK/O (48) 94 der Alliierten Kommandantur Berlin, Verbesserung der Lebensmittelrationen für die Berliner Bevölkerung	361	25. 6. 1948	Zweiter Befehl zur Geldreform der Militärregierung Amerikanischer Kontrollsektor Groß-Berlin	366
28. 6. 1948	Anordnung Nr. BK/O (48) 95 der Alliierten Kommandantur Berlin, Wiedererstattung	362	25. 6. 1948	Durchführungsbestimmung Nr. 3 der Militärregierung Amerikanischer Kontrollsektor Groß-Berlin zur Verordnung der Neuordnung des Geldwesens	366
1. 6. 1948	Verfügung Nr. 62 des Commandant en Chef über Festsetzung der Verkaufspreise für Treibstoffe und Schmiermittel auf besondere Bezugsmarken im französischen Besatzungsgebiet und im französischen Sektor von Berlin	362	26. 6. 1948	Berichtigung Nr. 1 der Militärregierung Amerikanischer Kontrollsektor Groß-Berlin zur Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens vom 24. Juni 1948	366
19. 6. 1948	Aufruf der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland (Abdruck der mit Gesetzeskraft versehenen Bestimmungen des Aufrufs)	362	30. 6. 1948	Bestimmung Nr. 4 der Militärregierung Amerikanischer Kontrollsektor Groß-Berlin zur Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens	366
23. 6. 1948	Befehl Nr. 111 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland (Auszug)	362		Magistrat	
23. 6. 1948	Befehl der Kommandanten des französischen, britischen und amerikanischen Sektors von Groß-Berlin	363		Gesundheitswesen	
24. 6. 1948	Verordnung der Kommandanten des französischen, britischen und amerikanischen Sektors von Groß-Berlin	363	1. 7. 1948	Verordnung über Backpulver, Hirschhornsalz und Pottasche für Backzwecke	367
			1. 7. 1948	Verordnung über Gewürze	367
				Preisamt	
			9. 6. 1948	Anordnung über Gebührensätze für Massageinstitute, Badeanstalten und Badeabteilungen der Krankenanstalten	368
			30. 6. 1948	Anordnung über Höchstpreise für Obst und Gemüse ab 1. bzw. 21. Juli 1948 Preisliste Nr. 7 1948	368

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (48) 91
22. Juni 1948

Schutzimpfung gegen Typhus und Paratyphus

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

- Die gesamte Berliner Bevölkerung hat sich in der Zeit vom 1. Juli 1948 bis 1. September 1948 einer Impfung gegen Typhus- und Paratyphusheiser zu unterziehen.
- Alle Personen, die schon im Jahre 1947 geimpft wurden, sind mit einer Wiederholungsdosis von Vakzine zu impfen. Personen, die nicht im Jahre 1947 geimpft wurden bzw. die Serientestierung nicht voll erhalten, haben eine vollständige Impfung zu erhalten (3 Dosen).
- Bei jeder Impfung hat eine obligatorische Voruntersuchung auf Kontraindikationen stattzufinden.
- Vom 1. September 1948 ab sind der Berliner Bevölkerung nur gegen Vorzeigung einer Bescheinigung der vollständigen Impfung oder eines aus ärztlichen Gründen ausgestellten Befreiungsscheines, Lebensmittelkarten auszugeben.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin:

A. d'Arnaud

Colonel

Vorsitzführender Stabschef

BK/O (48) 94
25. Juni 1948

Verbesserung der Lebensmittelrationen für die Berliner Bevölkerung

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

- Ab 1. Juli 1948 sind die Lebensmittelrationen für die Berliner Verbraucher um folgende Lebensmittelmengen zu erhöhen:

Pro Tag

Gruppe I und II	15 g Zucker
	50 g Kartoffeln
Gruppe III	15 g Nahrungsmittel
	15 g Zucker
	50 g Kartoffeln
Gruppe IV a	50 g Brot
	10 g Zucker
	2 g Fett
	10 g Nahrungsmittel
Gruppe IV c	50 g Brot
	0,1 Liter Milch (eins Deziliter)
	5 g Zucker
	15 g Nahrungsmittel
	50 g Kartoffeln

- An Stelle der 50 g Kartoffeln dürfen 10 g Nahrungsmittel ausgegeben werden.

3. Sie haben zur Durchführung dieser Anordnung die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin:

A. d'Arnoux
Colonel
Vorsitzführender Stabschef

BK/O (48) 95
28. Juni 1948

Wiedererstattung

In Anbetracht dessen, daß einige Einwohner der Stadt Berlin noch immer im Besitze von in alliierten Ländern geraubten Eigentums sind, ordnet die Alliierte Kommandantur wie folgt an:

1. Sie haben der Bevölkerung folgendes bekanntzugeben:
- (i) Der Termin zur Einreichung von Erklärungen seitens deutscher Einwohner von Berlin über Eigentum der alliierten Länder wird mit dem 15. Juli 1948 festgesetzt.
- (ii) Diejenigen Berliner Einwohner, welche nach diesem Datum im Besitze von nicht gemeldetem alliierten Eigentum befunden werden, haben außerst strenge Verfolgung durch die zuständigen Gerichte zu gewärtigen.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin:

A. d'Arnoux
Colonel
Vorsitzführender Stabschef

Verfügung Nr. 62

des Commandanten en Chef François en Allemagne über die Festsetzung der Verkaufspreise für Treibstoffe und Schmiermittel auf besondere Bezugsmarken im französischen Besetzungsgebiet und im französischen Sektor von Berlin

Der Commandant en Chef François en Allemagne erläßt unter Bezugnahme auf:

das Dekret vom 15. Juni 1945 über Errichtung eines Commandement en Chef François en Allemagne, abgeändert durch das Dekret vom 18. Oktober 1945.

die Verfügung vom 4. April 1948 des Secrétaire d'Etat aux Affaires Allemandes et Austrichennes über Organisation, Befugnisse und Bestände der französischen Dienststellen Verwaltung und Kontrolle in Deutschland.

die Anordnung des Commandant en Chef vom 12. April 1948 über die Errichtung eines Secréariat General und Ernennung von Conseillers du Commandant en Chef.

die Verordnung Nr. 5 vom 4. September 1945 über die Kontrolle der deutschen Wirtschaft innerhalb des französischen Besetzungsgebietes, und nach Anhörung des Comité Juridique folgende:

Verfügung:

Artikel 1. Die Preise für den Verkauf von Treibstoffen und Schmiermitteln gegen besondere Bezugsmarken an natürliche und juristische Personen, die nicht dazwischen können, daß sie Zuteilungen von Treibstoffen und Schmiermitteln für die französische Verwaltung oder die deutsche Wirtschaft erhalten, werden wie folgt festgesetzt:

Benzin	das Liter 18,- Franken.
Dieselkraftstoff	das Kilo 14,40 Franken
Traktorenöl	das Liter 14,40 Franken
Autöl	das Liter 60,- Franken
Getriebeöl	das Liter 75,- Franken
Schmierfett	das Kilo 75,- Franken

Artikel 2. Die Bezugsberechtigten von Sonderbezugsmarken sowie die Höhe der Zuteilungen werden durch die zuständigen Dienststellen der Produktion Industrie bestimmt.

Artikel 3. Die Ausgabe der Bezugsmarken durch Vermittlung der Deutschen Bewirtschaftungsgesellschaft und seiner Außenstellen erfolgt in jedem Falle nach Vorlegung einer von den zuständigen Dienststellen der Produktion Industrie ausgestellten Bescheinigung.

Artikel 4. Die zuständigen Behörden des französischen Oberkommandos in Deutschland werden mit der Durchführung dieser Verfügung beauftragt, die im Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland zu veröffentlichen ist.

Baden-Baden den 1. Juni 1948.

Le Général d'Armée KOENIG
Commandant en Chef François en Allemagne
F. KOENIG

Auftrag der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland

(Abdruck der mit Gesetzeskraft versehenen Bestimmungen)

Unter Berücksichtigung der entstandenen Lage gibt die Sowjetische Militärverwaltung in Deutschland folgendes bekannt:

1. Die in den westlichen Besatzungszonen Deutschlands herausgegebenen Geldscheine sind für den Umlauf in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Gebiet Groß-Berlins, das sich in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands befindet und wirtschaftlich einen Teil der sowjetischen Besatzungszone darstellt, nicht zugelassen.

2. Die Sowjetische Militärverwaltung setzt die Bevölkerung Deutschlands davon in Kenntnis, daß die Einfuhr der in den westlichen Besatzungszonen herausgegebenen neuen Geldscheine sowie auch die Einfuhr von Reichsmark, Rentenmark und Alliiertenmark aus den westlichen Besatzungszonen Deutschlands in die sowjetische Besatzungszone und in das Gebiet von Groß-Berlin verboten ist.

3. Die Einfuhr der in Westdeutschland herausgegebenen neuen Geldscheine sowie auch der Reichsmark, Rentenmark und Alliiertenmark und die Annahme der neuen Geldscheine der Westzonen an Zahlungen statt in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Gebiet von Groß-Berlin wird als eine Handlung zur Schädigung der Wirtschaft betrachtet. Gegen die Schuldigen werden entsprechende Strafmaßnahmen angewandt werden.

Diesen Bestimmungen wird Gesetzeskraft verliehen. Um die Interessen der Bevölkerung der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und des Gebietes von Groß-Berlin zu schützen und wirtschaftliche Störungen durch separate Handlungen der Westmächte zu verhindern wird die Sowjetische Militärverwaltung in Deutschland wenn notwendig weitere Maßnahmen ergreifen, die sich aus der entstandenen Lage ergeben.

Die Sowjetische Militärverwaltung in Deutschland ist überzeugt, daß die deutsche Bevölkerung ihre Maßnahmen unterstützen und die notwendigen

Schritte unternehmen wird, um die Schwierigkeiten zu überwinden, die Wirtschaft zu entwickeln und den Geldumlauf in der sowjetischen Besatzungszone zu festigen.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Oberbefehlshaber der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen
in Deutschland

Marschall der Sowjetunion
W. Sokolowski

Berlin, 19. Juni 1948.

Befehl des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland Nr. 111

(Auszugsweise Wiedergabe des Befehls)

Berlin, 23. Juni 1948

Inhalt: Über die Durchführung der Währungsreform in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Unter Berücksichtigung der Vorschläge der Deutschen Wirtschaftskommission und der Wünsche der deutschen demokratischen Öffentlichkeit

befehle ich:

1. Ab 24. Juni 1948 auf dem gesamten Territorium der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und auf dem Gebiet von Groß-Berlin neue Geldscheine einzuführen: Reichsmark und Rentenmark alten Musters mit aufgeklebten Spezialkuponen.

Scheidemünzen bleiben ihrem Nominalwert nach im Umlauf.
2. Als einziges gesetzlich zugelassenes Zahlungsmittel in der sowjetischen Besatzungszone und im Gebiet von Groß-Berlin gelten Reichsmark und Rentenmark mit aufgeklebten Spezialkuponen sowie im Umlauf befindliche Scheidemünzen.

3. Um einer Desorganisation des Geldumlaufs vorzubeugen und die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu beseitigen, sind im Gebiete von Groß-Berlin, das sich in der sowjetischen Besatzungszone befindet und wirtschaftlich einen Teil der Sowjetzone bildet, nur neue Geldscheine der sowjetischen Besatzungszone im Verkehr zuzulassen.

4. Die gesamte Bevölkerung, die Leiter der Betriebe, Organisationen und Anstalten der sowjetischen Besatzungszone und des Gebietes von Groß-Berlin sind verpflichtet, bis einschließlich den 28. Juni 1948 die gesamten bei ihnen befindlichen Reichsmark, Rentenmark und Mark der Alliierten Militärbehörden an die Kreditinstitute zwecks Umtauschs gegen neue Geldscheine — und zwar Reichsmark und Rentenmark alten Musters mit aufgeklebten Spezialkuponen — abzuliefern.

5. Den Umtausch der Reichsmark, Rentenmark und Mark der Alliierten Militärbehörden gegen neue Geldscheine — Reichsmark und Rentenmark mit aufgeklebten Spezialkuponen — am 24. Juni 1948 zu beginnen und am 28. Juni 1948 abzuschließen.

Ab 29. Juni 1948 den Umtausch von Reichsmark, Rentenmark und Mark der Alliierten Militärbehörden überall einzustellen.

6. Während der ersten zwei Umtauschtagen, d. h. am 24. und 25. Juni 1948, den Umlauf von alten Geldscheinen — Reichsmark, Rentenmark und Mark der Alliierten Militärbehörden und deren Empfang für alle Zahlungen — gleichzeitig mit den neuen Geldscheinen zu gestatten, im Verhältnis: 10 alte Mark für eine neue.

Vom 26. Juni 1948 ab ist der Umlauf der Mark der Alliierten Militärbehörden sowie der Reichsmark und Rentenmark ohne aufgeklebte Spezialkuponen einzustellen.

7. Die von der Deutschen Wirtschaftskommission eingereichte „Verordnung über die Währungsreform in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands“ zu bestätigen; Die Deutsche Wirtschaftskommission sowie die Regierungen der Länder, den Magistrat und andere deutsche Verwaltungsorgane der Stadt Berlin zu verpflichten, den Umtausch von Reichsmark, Rentenmark und Mark der Alliierten Militärbehörden gegen neue Geldscheine — Reichsmark und Rentenmark alten Musters mit aufgeklebten Spezialkuponen — sowie die Umwertung von Einlagen und Salden von laufenden Konten durchzuführen im Verhältnis: 10 Mark in alten Geldscheinen gegen eine Mark in neuen Geldscheinen, mit Ausnahme der in der Verordnung aufgeführten Vergünstigungen oder besonderen Umtausch- und Umwertungbedingungen, insbesondere:

a) um die laufenden Einkünfte der werktätigen Bevölkerung zu wahren, ist ein Vorzugs- und Umtausch von Beträgen bis zu 70 Mark pro Person im Verhältnis 1:1 zu sichern;

b) um die Ersparnisse der Werktätigen und die Interessen der Versicherungsnehmer zu wahren, ist folgende Vorzugs- und Umtauschregel zu sichern: bis 100 Mark im Verhältnis 1:1; bis 1000 Mark im Verhältnis 5:1; bei Versicherungspolice im Verhältnis 3:1;

c) die Umwertung der Summen, die sich auf laufenden Konten von staatlichen, kreisbehördlichen, gemeindlichen und anderen volkseigenen Betrieben befinden, ist zu Vorzugsbedingungen im Verhältnis 1:1 durchzuführen;

d) Beträge auf laufenden Konten anderer Industriebetriebe sind zu Vorzugsbedingungen im Verhältnis 1:1 in Höhe des wöchentlichen Umsatzes und des Lohnrückstandes umzuwerten; Beträge auf laufenden Konten von Handels- und anderen Wirtschaftsorganisationen sind zu Vorzugsbedingungen im Verhältnis 1:1 in Höhe der wöchentlichen Lohnsumme umzuwerten;

e) um eine weitere Festigung der Bauernwirtschaften, die im Zuge der Bodenreform entstanden sind, zu fördern, sind die diesen Wirtschaften gewährten Kredite zu Vorzugsbedingungen im Verhältnis 5:1 umzuwerten;

f) Beträge, die auf laufenden Konten und Spareinlagen vor dem 9. Mai 1945 entstanden und bis auf heute gesperrt sind, im Verhältnis 10:1 umzuwerten. Für den nach der Umwertung erhaltenen Betrag ist eine innere Anleihe auszugeben. Sollten die Salden der laufenden Konten oder der Einlagen den Betrag von 3000 Mark für einen Inhaber übersteigen, so erhält der Inhaber des laufenden Kontos oder der Einlage Stücke dieser Anleihe erst nach Überprüfung des rechtmäßigen Erwerbes dieser Mittel.

Die Deutsche Wirtschaftskommission hat binnen drei Monaten nach der Ausgabe dieses Befehls einen Beschluß über die Bedingungen und Fristen der Ausgabe dieser inneren Anleihe zu fassen.

g) zur Entziehung der Gewinne aus Rüstungslieferungen, Spekulationen, illegaler Preissteigerungen und Schwarzmarktgeschäften wird der Umtausch von Bargeld über 5000 Mark für eine Familie und von Salden der laufenden Konten und Einlagen über 5000 Mark für einen Inhaber nur nach Überprüfung des rechtmäßigen Ursprungs dieser Summen gestattet. Dabei sind Gewinne von Personen, die sich am Kriege bereichert haben, oder Gewinne, die auf Grund von Spekulationen, illegaler Preissteigerung und Schwarzmarktgeschäften entstanden sind, als rechtswidrig zu betrachten und zu konfiszieren. Gleichfalls sind Beträge, die faschistischen Verbrechen und Kriegsverbrechen gehören, zu konfiszieren.

Die Deutsche Wirtschaftskommission hat Richtlinien zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Ursprungs dieser Geldbeträge zu erlassen und im Laufe von zwei Monaten nach Verkündung dieses Befehles eine sorgfältige Überprüfung und Entziehung der rechtswidrig erworbenen Einkünfte zu gewährleisten.

8. Bei der Durchführung der Währungsreform bleiben die Löhne der Arbeiter und die Gehälter der Angestellten, die Pensionen und Stipendien sowie die Preise für Waren und Dienstleistungen aller Art unverändert.

9. Die vor dem 9. Mai 1945 entstandenen inneren Staatsschulden Deutschlands und alle Auslandsschulden Deutschlands sowie die Schuldverpflichtungen der geschlossenen Banken bleiben von der Währungsreform unberührt.

Der Ankauf und Verkauf von Stücken der inneren Staatsanleihen, die vor dem 9. Mai 1945 ausgegeben wurden, sowie die Zahlung von Zinsen für diese Anleihen ist verboten.

10. Geldbeträge an Reichsmark, Rentenmark und Mark der Alliierten Militärbehörden, die Generalen und Offizieren der Sowjetarmee oder Angestellten der Sowjetischen Militärverwaltung gehören, werden in Höhe des in deutscher Währung zur Auszahlung gelangenden zweiwöchigen Gehalts umgetauscht im Verhältnis 1 : 1, den Soldaten und Sergeanten wird ihr monatlicher in deutscher Währung zur Auszahlung gelangender Sold im Verhältnis 1 : 1 umgetauscht.

Geldbeträge, die die hier angegebene Höhe übersteigen, werden im Verhältnis 10 : 1 umgetauscht.

Die diesen Personen gehörenden Beträge auf Sparkonten und laufenden Konten in deutscher Währung werden annulliert und unterliegen nicht der Umwertung.

11. Die Gesamtleitung der mit der Durchführung der Währungsreform verbundenen Arbeit obliegt der Hauptfinanzverwaltung der Deutschen Wirtschaftskommission, welche die Verantwortung trägt für die genaue Einhaltung der Vorschriften über den Umtausch des Bargeldes, die Umwertung der Spareinlagen und laufenden Konten gemäß der bestätigten „Verordnung über die Währungsreform in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands“.

12. Die Leitung der Durchführung der Währungsreform und die Verantwortung dafür tragen in den Ländern die Ministerpräsidenten, in den Städten und Kreisen die Bürgermeister und Landräte, im Gebiet von Groß-Berlin die Bürgermeister der Bezirke und der Magistrat.

Die Ministerpräsidenten der Länder, die Bürgermeister und Landräte der Städte und Kreise bestätigen die Listen der Kreditinstitute, die zum Umtausch zugelassen sind, erteilen Anweisungen über den Einsatz der erforderlichen Anzahl von Arbeitskräften, die zur Verfügung der Kreditinstitute stehen, über die Bereitstellung entsprechender Räume, über die Sicherung der Werte bei der Durchführung der Währungsreform.

13. Der Umtausch der alten Geldscheine und die Umwertung der Konten und Einlagen ist durch die Deutsche Emissions- und Girobank, die Emissions- und Girobanken der Länder und in der Stadt Berlin durch das Berliner Stadtkontor durchzuführen.

Die Umwertung der Spareinlagen und laufenden Konten ist spätestens bis zum 30. Juni 1948 abzuschließen.

14. Fälschung von Spezialkupon für Geldscheine gilt als Fälschung und Nachahmung von Geldscheinen, wofür die Schuldigen auf Grund der bestehenden Gesetze zur Verantwortung gezogen werden.

Werden in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Gebiet von Groß-Berlin andere als im Punkt 1 dieses Befehls vorgesehene Geldscheine oder Reichsmark und Rentenmark ohne aufgeklebte Spezialkupon in Umlauf gesetzt, so gilt das als Schädigung der Wirtschaft, wofür die Schuldigen entsprechend bestraft werden.

Die deutsche Verwaltung des Innern der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, die Minister des Innern der Länder und die Polizeichefs der Stadt Berlin und ihrer Bezirke sind verpflichtet, den Kampf gegen die im Artikel 14 dieses Befehls vorgesehenen Verbrechen zu führen.

15. Die Hauptverwaltung Finanzen der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone, die Finanzminister der Länder und das Berliner Stadtkontor sind verantwortlich für die Einreichung laufender Meldungen über den Umtausch der Geldscheine und die Umwertung der Konten sowie für Einreichung endgültiger Berichte über die Ergebnisse der Durchführung der Währungsreform.

16. Zwecks Stabilisierung des Geldsystems sind die Deutsche Wirtschaftskommission, die Landesregierungen, die Landräte und Bürgermeister der Kreise und Städte verpflichtet:

a) eine strenge Kontrolle über die Einhaltung der bestehenden Preise zu gewährleisten und entsprechende Maßnahmen für den Kampf gegen den schwarzen Markt und die Spekulation zu treffen;

b) Maßnahmen zur Erhöhung der Produktion von Industriewaren, zur Vergrößerung der landwirtschaftlichen Erzeugung und zur Sicherung der Belieferung der Bevölkerung mit Industriewaren und Lebensmitteln zu treffen;

c) Vorschläge zur Änderung der Steuergesetzgebung vorzubereiten, um einen Lastenausgleich der Kriegesfolgen, eine gerechte Besteuerung der laufenden Einnahmen von Betrieben und die Sicherung der Einkünfte der werktätigen Bevölkerung zu gewährleisten;

d) Maßnahmen zur Einschränkung unnötiger Verwaltungs- und anderer unproduktiver Ausgaben zu treffen, um Fehlbeträge in den Haushalten zu vermeiden und ein Höchstmaß von Mitteln zum wirtschaftlichen Wiederaufbau der Zone bereitzustellen.

17. Die allgemeine Kontrolle über die Durchführung dieses Befehles hat der Chef der Finanzverwaltung der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland auszuüben.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland — Oberbefehlshaber der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland Marschall der Sowjetunion W. Sokolowski

Chef des Stabes der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Generalleutnant G. Lukjantschenko

Befehl der Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors von Berlin

1. Die Kommandanten der französischen, britischen und amerikanischen Sektoren sind benachrichtigt worden, daß die sowjetische Militäradministration Befehle erlassen hat für eine Umwandlung der Währung in Groß-Berlin.

2. Diese sowjetischen Befehle widersprechen dem Viermächteabkommen über die Viermächteverwaltung von Groß-Berlin. In den französischen, britischen und amerikanischen Sektoren sind diese Befehle null und nichtig und finden keine Anwendung auf die Einwohner der französischen, britischen und amerikanischen Sektoren.

3. Hiermit werden folgende Notmaßnahmen angeordnet, die bis zur Verkündung weiterer Befehle in Kraft bleiben:

Alle Banken sind zu schließen, die Angestellten müssen für notfalls vorkommende Arbeiten zur Stelle sein.

Sämtliche Geschäfte sind zu schließen, mit Ausnahme von
a) sämtlichen Lebensmittelgeschäften,
b) sämtlichen Apotheken zum Verkauf dringender Medikamente.

Diese Lebensmittelgeschäfte und Apotheken müssen während der gesetzlichen Verkaufszeit geöffnet bleiben und ihre Waren zu den gesetzlich festgesetzten Preisen gegen Zahlung von Reichsmark verkaufen.

Sämtliche Schuldentilgungen sind vorläufig einzustellen.

4. Wer den Vorschriften des vorstehenden Paragraphen des Befehls zuwiderhandelt, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

5. Erforderliche Vorkehrungen werden getroffen, um in dem französischen, britischen und amerikanischen Sektor von Groß-Berlin die neue Währung, die in den Westzonen Deutschlands gültig ist, einzuführen. Eine entsprechende Anordnung der Bedingungen, zu denen das neue Geld herausgegeben wird, wird folgen.

6. Dieser Befehl tritt am 23. Juni 1948 in Kraft.

Verordnung der Kommandanten des französischen, britischen und amerikanischen Sektors von Groß-Berlin

Es wird das Folgende angeordnet:

Erster Abschnitt

Währungsumstellung

1. (a) Mit Wirkung vom Inkrafttreten dieser Verordnung werden die auf Deutsche Mark oder Pfennig lautenden Noten und Münzen, die von der Bank Deutscher Länder ausgegeben werden, als gesetzliche Zahlungsmittel in dem betreffenden Gebiet eingeführt. Die Deutsche Mark ist in hundert Deutsche Pfennig eingeteilt.

(b) Bis zur Bekanntgabe eines bestimmten Termins, jedoch nicht später als bis zum 31. August 1948, können die folgenden Noten und Münzen zu einem Zehntel ihres bisherigen Nennwertes als Zahlungsmittel gebraucht werden:

(1) In Deutschland in Umlauf gesetzte Marknoten der Alliierten Militärbehörde zu einem Nennwert von 1 oder ½ Mark;

(2) Rentenbanknoten zu einem Nennwert von 1 Mark;

(3) Münzen zu einem Nennwert von 50, 10, 5 oder 1 Reichs- oder Rentenpfennig.

2. (a) Verpflichtungen, die Bezahlung in Deutscher Mark vorsehen, sind dementsprechend einbringbar.

(b) Verpflichtungen, welche Bezahlung in der Währung vorsehen, welche im sowjetischen Sektor von Berlin als gesetzliches Zahlungsmittel gilt, sind erlaubt und dementsprechend einbringbar.

(c) Verpflichtungen, die Bezahlung in einer anderen Währung als Deutsche Mark oder der Währung, welche im sowjetischen Sektor von Berlin gesetzliches Zahlungsmittel ist, vorsehen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Devisenstelle erfolgen. Das gleiche gilt für Verpflichtungen, deren zahlbarer Betrag durch den Kurs einer solchen anderen Währung, durch den Preis oder eine Menge von Feingold oder anderen Gütern oder Leistungen bestimmt werden soll.

3. Vorschriften für die Regelung bestehender Verträge und Schulden werden in einer späteren Verordnung getroffen.

4. (a) Die nachstehend aufgeführten Güter und Leistungen, die von lebenswichtiger Bedeutung für das tägliche Leben sind, dürfen in Deutscher Mark und Deutschen Pfennigen bezahlt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß der Zahlende nach seiner Wahl zahlen darf und der Zahlungsempfänger die Bezahlung annehmen muß auch in derjenigen Währung, die als gesetzliches Zahlungsmittel im sowjetischen Sektor von Berlin gilt, und zwar in demjenigen Betrage, der für dieselben Güter und Leistungen nach den geltenden Vorschriften im sowjetischen Sektor zu zahlen wäre.

(b) Bewirtschaftete Lebensmittel wie: Brot, Kartoffeln, Nahrungsmittel, Fleisch, Fett, Zucker, Ersatzkaffee, Salz und solche Lebensmittel, die als Ersatz dafür ausgegeben werden:

(1) Grundstücksmieten;

(2) Beförderung durch öffentliche Verkehrsmittel;

(3) Leistungen der Reichspost, wie Telefon, Telegraph, Postwertzeichen usw.;

(4) Lieferung von elektrischem Strom und Gas;

(5) Steuern und andere städtische Abgaben.

(b) Der Magistrat von Groß-Berlin ist ermächtigt, die in Absatz (a) oben enthaltenen Vorschriften auszuführen und Änderungen oder Ergänzungen in dem Verzeichnis der Güter und Leistungen vorzunehmen.

c) Überall, wo in Gesetzen, Verordnungen Verwaltungsakten oder rechtsgeschäftlichen Erklärungen die Währungseinheit Reichsmark, Goldmark oder Rentenmark verwendet ist, tritt an ihre Stelle die Währungseinheit Deutsche Mark, jedoch mit der Maßgabe, daß es zulässig ist, durch Vertrag zwischen den Parteien zu einem Rechtsgeschäft die Zahlung auch in derjenigen Währung zu vereinbaren, die im sowjetischen Sektor von Berlin als gesetzliches Zahlungsmittel gilt.

5. Für alle Reichsmarkverpflichtungen wird ein Moratorium gewährt. Das Moratorium endet mit dem Ablauf des sechsten Tages nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Zweiter Abschnitt

Kopfbetrag

6. Jeder Einwohner des betreffenden Gebiets erhält im Umtausch gegen Altgeldnoten (gemäß Paragraph 9a (1)) desselben Nennbetrags bis zu sechzig Deutsche Mark in bar (Kopfbetrag). Diese sollen am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung oder am folgenden Tage ausbezahlt werden. Für den Fall, daß einem Berechtigten bei dem späteren Umtausch von Altgeld ein Anspruch auf Beträge in Deutscher Mark zusteht, wird der Kopfbetrag hierauf angerechnet.

7. Der Kopfbetrag wird dem Empfangsberechtigten von den Stellen ausbezahlt, die für diesen Zweck zu schaffen sind (Auszahlungsstellen). Insofern keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden, wird der Kopfbetrag nur von der Auszahlungsstelle des Verwaltungsbezirks ausbezahlt, in welchem der Berechtigte wohnhaft ist. Der Kopfbetrag kann für andere Personen unter denselben Voraussetzungen erhoben werden, unter denen es zulässig ist, die Lebensmittelkarten für andere Personen in Empfang zu nehmen.

Dritter Abschnitt

Ablieferung und Anmeldung von Altgeld

8. Über Altgeld darf mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung nur verfügt werden, soweit dieses Gesetz oder weitere Gesetze oder Durchführungsverordnungen es ausdrücklich zulassen.

9. (a) Als Altgeld im Sinne dieser Verordnung gelten:

1) folgende Noten, soweit sie noch nicht außer Kurs gesetzt worden sind (Altgeldnoten):

a) auf Reichsmark lautende Reichsbanknoten,

b) auf Rentenmark lautende Rentenbankscheine mit Ausnahme der Rentenbankscheine zu 1 Rentenmark,

c) in Deutschland in Umlauf gesetzte Marknoten der Alliierten Militärbehörden, mit Ausnahme der Noten zu 1 Mark und zu 1/2 Mark.

2) Reichsmarkguthaben, die bei einer Nebenstelle des Berliner Stadtkontors, der Volksbank oder der Sparkasse der Stadt Berlin (Geldinstitut) im betreffenden Gebiet unterhalten sind, gleichwohl, ob die Guthaben schon fällig sind oder erst später fällig werden oder dann erst durch vorgeschriebene Kündigung fällig werden können (Altgeldguthaben).

10. Das am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung im betreffenden Gebiet vorhandene Altgeld ist gemäß den folgenden Bestimmungen zwischen dem zweiten und achten Tage, beide Tage einschließlich, nach dem Inkrafttreten abzuliefern und anzumelden. Die Versäumung dieser Frist zieht grundsätzlich den Verlust aller Ansprüche aus den abzuliefernden Altgeldnoten und den anzumeldenden Altgeldguthaben nach sich.

11. Zur Anmeldung und Ablieferung verpflichtet (wie unten angegeben) sind mit Ausnahme der Geldinstitute für die besondere Vorschriften erlassen werden, alle natürlichen und juristischen Personen, deren Wohnsitz oder Ort der Niederlassung sich im betreffenden Gebiet befindet. Solche Personen werden hiernach als Verpflichtete bezeichnet.

a) Altgeld natürlicher Personen ist mit einem in dreifacher Ausfertigung auszufüllenden Vordruck (Vordruck A) abzuliefern und anzumelden. Abzulieferndes oder anzumeldendes Altgeld der Ehefrau eines Verpflichteten ist von diesem zusammen mit seinem eigenen Altgeld abzuliefern und anzumelden, sofern die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben. Das gleiche gilt für abzulieferndes und anzumeldendes Altgeld solcher Kinder des Verpflichteten, die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in dem Personalausweis der Verpflichteten eingetragen sind. Halten sich der Verpflichtete und solche Familienangehörigen der Verpflichteten gegen Altgeld, so hat er hiernach zusammen mit dem eigenen Altgeld abzuliefern und anzumelden, während der Anmeldung und Ablieferungsfrist an verschiedenen Orten auf so können diese Familienangehörigen ihr Altgeld unter Angabe des Namens und des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des in erster Linie Verpflichteten selbständig abliefern und anmelden. In diesem Falle hat die Ehefrau oder die jeweils älteste Familienmitglied zusammen mit ihrem bzw. seinem eigenen Altgeld das Altgeld der bei ihr bzw. bei ihm befindlichen Familienmitglieder abzuliefern und anzumelden.

b) Juristische Personen und Personenvereinigungen (mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Personen, jedoch einschließlich der Sozialversicherungsträger und des Stocks für Arbeitslosensatz) haben ihre Altgeldguthaben mit einem in dreifacher Ausfertigung auszufüllenden Vordruck (Vordruck B) anzumelden und ihre Altgeldnoten bei der Anmeldung abzuliefern. Den juristischen Personen stehen gleich:

(1) Im Handelsregister eingetragene Einzelkaufleute hinsichtlich ihres zum Geschäftsvermögen gehörenden Altgeldes,

(2) Personen, die für fremde Rechnung Bargeld verwalten oder Guthaben bei Geldinstituten unterhalten, hinsichtlich dieses fremden Geldes.

(3) Die Kassen der Land-, Kreis- und Bezirksämter und ähnlicher Stellen, der Postämter und der Postbesitzerämter und die sonstigen Kassen der Postverwaltungen haben ihre Bestände an Altgeldnoten binnen sechs Tagen vom Inkrafttreten dieser Verordnung auf ein Reichsmarkkonto bei einer Hauptumtauschstelle (§ 12 (a) (1)) einzuzahlen.

d) Altgeld kann auch durch einen Bevollmächtigten des Verpflichteten oder einen gesetzlichen Vertreter des Verpflichteten abgeliefert und angemeldet werden. Die Vertretungsmacht des Bevollmächtigten ist gegenüber der Umtauschstelle (§ 12) durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

12. a) Das Altgeld ist bei folgenden Stellen (Umtauschstellen) abzuliefern und anzumelden:

(1) Finanzinstituten, die in § 9 (2) aufgeführt sind (Hauptumtauschstellen).

(2) Hilfsumtauschstellen, die von oder im Auftrage von der Militärregierung hierzu ermächtigt oder angewiesen werden (und Behörden mit einer größeren Zahl von Arbeitnehmern). Ablieferung und Anmeldung sind grundsätzlich nur einmal vorzunehmen. Weitere Ablieferungen und Anmeldungen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur bei dem Geldinstitut statt, welches das Reichsmark-Abwicklungskonto (§ 13) führt.

b) Wer bereits ein Altgeldguthaben bei einer oder mehreren Hauptumtauschstellen unterhält, hat das Altgeld vorbehaltlich der Vorschriften unter (c) und (d) bei einer dieser Hauptumtauschstellen abzuliefern oder anzumelden. Die Hauptumtauschstelle hat den abgelieferten Betrag dem bei ihr unterhaltenen Konto des Verpflichteten gutzuschreiben; führt sie für den Verpflichteten oder für seine Familienangehörigen zwei oder mehrere Konten, so hat sie den abgelieferten Betrag, wenn der Verpflichtete nichts anderes bestimmt, demjenigen der bei ihr unterhaltenen Konten gutzuschreiben, das in Ziffer 2 des Vordrucks A oder in Ziffer 9 des Vordrucks B zuerst aufgeführt ist. Die Einzahlungen auf mehrere Konten ein und derselben Person sind unzulässig.

c) Wer kein Altgeldguthaben bei einer Hauptumtauschstelle unterhält, darf das Altgeld bei einer beliebigen Hauptumtauschstelle abliefern oder anmelden. In solchen Fällen sind die Hauptumtauschstellen verpflichtet, ein neues Reichsmarkkonto zu seinen Gunsten zu eröffnen.

d) Verpflichtete, deren Arbeitgeber gemäß Absatz (a) (2) angewiesen oder ermächtigt ist, eine Hilfsumtauschstelle einzurichten, können ihr Altgeld und das von ihnen mitzubliefernde oder mitanzumeldende Altgeld ihrer Familienangehörigen bei dieser Hilfsumtauschstelle abliefern und anmelden. Das abgelieferte Altgeld ist in diesen Fällen auf das bei einer Hauptumtauschstelle unterhaltene Konto des Verpflichteten zu überweisen, das in Ziffer 2 des Vordrucks A an erster Stelle aufgeführt ist. Unterhält der Verpflichtete kein Reichsmarkguthaben bei einer Hauptumtauschstelle, so ist der abgelieferte Altgeldbetrag auf ein neu zu eröffnendes Konto bei der Hauptumtauschstelle zu überweisen, die der Verpflichtete in diesem Fall in Ziffer 8 des Vordrucks A zu benennen hat.

e) Bei Abgabe des Vordrucks A ist für jede Person, die in dem Vordruck unter Ziffer 1 aufgeführt ist, der Personalausweis vorzulegen, soweit die Person einen Personalausweis besitzt. Die Umtauschstelle hat bei dieser Gelegenheit die zweite Seite des Personalausweises in der linken unteren Ecke abzustempeln. Wird der Personalausweis des in erster Linie Verpflichteten (Paragraph 11a) nicht vorgelegt, so können aus dem Altgeld entstehende Ansprüche

erst geltend gemacht werden, wenn der Personalausweis dem Geldinstitut, welches das Reichsmarkabwicklungskonto führt, nachträglich zur Abstempelung vorgelegt wird.

Vierter Abschnitt

Reichsmark-Abwicklungskonto

13. Die Abwicklung aller Ansprüche die dem Verpflichteten und seinen Familienangehörigen (§ 11a) nach dieser und folgenden Verordnungen aus dem abgelieferten und angemeldeten Altgeld zustehen, wird von einer Hauptumtauschstelle (Abwicklungsbank) mit Hilfe eines „Reichsmark-Abwicklungskonto“ überwacht.

14. (a) Wenn der Verpflichtete nichts anderes bestimmt, gilt als Reichsmark-Abwicklungskonto das Konto, auf das der abgelieferte Geldbetrag nach § 12 b-d gutzuschreiben ist. Hat ein Verpflichteter keine Altgeldnoten abgeliefert, so gilt das angemeldete Konto bei der Hauptumtauschstelle als Reichsmark-Abwicklungskonto. Werden von einem Verpflichteten, der kein Altgeld abgeliefert hat, bei einer Hauptumtauschstelle mehrere Reichsmarkkonten angemeldet, so gilt als Reichsmark-Abwicklungskonto dasjenige der bei dieser Hauptumtauschstelle unterhaltenen Konten, das in Ziffer 2 des Vordrucks A oder in Ziffer 9 des Vordrucks B zuerst aufgeführt ist. Unterhalten der Verpflichtete und seine Familienmitglieder bei dieser Hauptumtauschstelle keine Altgeldguthaben, so gilt das im Vordruck an erster Stelle aufgeführte Konto bei einer Hauptumtauschstelle als Reichsmark-Abwicklungskonto.

(b) Im Falle der Ablieferung oder Anmeldung von Altgeld durch einen Familienangehörigen (§ 11a) gilt das Reichsmark-Abwicklungskonto des in erster Linie Verpflichteten auch als Reichsmark-Abwicklungskonto seiner Familienangehörigen. Der Familienangehörige hat das Reichsmark-Abwicklungskonto unverzüglich dem Geldinstitut mitzuteilen, welches den abgelieferten Geldbetrag nach § 12 b-d auf dem Konto dieses Familienangehörigen gutzuschreiben hat. Hat der Familienangehörige keine Altgeldnoten abgeliefert, so hat er jenes Reichsmark-Abwicklungskonto der Hauptumtauschstelle mitzuteilen, die er in Ziffer 2 des Vordrucks A an erster Stelle aufgeführt hat.

(c) Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes (b) finden sinngemäß Anwendung auf Zweigniederlassungen von Unternehmen und auf solche Personen, die Altgeld für fremde Rechnungen abliefern oder anmelden. Ähnlichkeiten gelten jedoch als besondere Reichsmark-Abwicklungskonten.

Fünfter Abschnitt

Erstausschüttung der öffentlichen Hand und der Wirtschaft mit neuem Geld

15. Eine Deutsche-Mark-Kommission wird hiernach geschaffen (im nachstehenden Währungskommission benannt).

16. (a) Die Währungskommission ist verpflichtet, alle Bezirksverwaltungen in dem betreffenden Gebiet für die ihnen unterstehenden Verwaltungen und das Landesfinanzamt für alle nicht den Bezirksverwaltungen unterstehenden Verwaltungen in dem betreffenden Gebiet mit Deutsche-Mark-Beträgen zu einem Sechstel der tatsächlichen Ausgaben der betreffenden Verwaltungen während des Zeitraums vom 1. Oktober 1947 bis zum 31. März 1948 zu versorgen. Die oben genannten Bezirksverwaltungen und das Landesfinanzamt müssen die erhaltenen Beträge an die Verwaltungen entsprechend verteilen.

(b) Die Währungskommission ist verpflichtet, die Postverwaltungen des betreffenden Gebiets mit Beträgen in der neuen Währung in Höhe von sechzig Deutsche Mark pro Arbeitnehmer zu versorgen.

17. (a) In Anrechnung auf ihre späteren Ansprüche aus dem Umtausch von Altgeld erhalten Personen und Vereinigungen, die ihr Altgeld mit Vordruck B abzuliefern und anzumelden haben sowie Gewerbetreibende und Arbeitgeber freier Berufe auf Antrag eine in Deutsche Mark zahlbare Übergangsbefreiung (geschäftliche Zwecke (Geschäftsbetrag)). Der Geschäftsbetrag bemisst sich an der Zahl der von dem Anspruchsberechtigten beschäftigten Arbeitnehmer und der Höhe der von ihm unterhaltenen Altgeldguthaben. Er beträgt sechs Deutsche Mark je Arbeitnehmer, höchstens jedoch eine Deutsche Mark für jedes Reichsmark-Altgeldguthaben. Aus den erhaltenen Beträgen hat er jedem Arbeitnehmer an dem nächsten fälligen Zahltag für Löhne und Gehälter nach dem Inkrafttreten der Verordnung auf der Grundlage 1 Deutsche Mark = 1 Reichsmark, von dem fälligen Betrag zumindest in der Höhe eines Wochenlohnes oder 40 Deutsche Mark, je nach dem kleineren Betrag, auszuscheiden.

(b) Antrag auf die Gewährung des Geschäftsbetrages ist bei der Abwicklungsbank (§ 13) mindestens sechs Tage nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einzureichen. Im Falle der Berechtigung sein Altgeld nicht abgeliefert oder angemeldet hat, ist der Antrag bei dem Geldinstitut, welches er als Abwicklungsbank in Aussicht genommen hat, einzureichen; in diesem Fall ist der Antragsteller verpflichtet, sein Altgeld bei jenem Geldinstitut abzuliefern und anzumelden.

(c) Der Geschäftsbetrag kann grundsätzlich nur bei der Abwicklungsbank in Anspruch genommen werden; reichen jedoch die Altgeldguthaben des Anspruchsberechtigten bei der Abwicklungsbank nicht aus, um den Geschäftsbetrag, der ihm nach der Zahl seiner Arbeitnehmer zusteht, in voller Höhe zu decken, so kann der Rest des Geschäftsbetrages mit Zustimmung der Abwicklungsbank bei anderen Geldinstituten erhoben werden, wenn und soweit der Anspruchsberechtigte bei den anderen Geldinstituten ausreichende Altgeldguthaben unterhält.

(d) Im Rahmen der vorstehenden Vorschriften sind die Hauptumtauschstellen verpflichtet, den Geschäftsbetrag auszuschütten.

Sechster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

18. (a) Aufträge auf Überweisung von Reichsmarkbeträgen, die ein Geldinstitut oder eine Postanstalt vor dem Tage nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erhalten hat, sind danach in Reichsmark auszuführen; dies gilt auch dann, wenn das Geldinstitut oder die Postanstalt den Auftrag erst nach dem Inkrafttreten der Verordnung an das ausführende Geldinstitut weitergeleitet hat. Aufträge auf Überweisung von Reichsmarkbeträgen, die ein Geldinstitut oder eine Postanstalt am folgenden Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung oder später erhalten hat, sind als unzustuhbar zurückzugeben.

(b) Aufträge auf Barauszahlung von Reichsmarkbeträgen zu Lasten eines Altgeldguthabens dürfen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr ausgeführt werden. Zur Auszahlung bereitgestellte Beträge sind auf das Konto des Auftraggebers zurückzüberweisen.

(c) Postanweisungen über Reichsmarkbeträge dürfen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr durch Barzahlung ausgeführt werden. Zur Auszahlung bereitgestellte Beträge sind auf ein Reichsmarkkonto des Empfängers bei einem Geldinstitut zu überweisen. Das Konto ist von der ausführenden Postanstalt bei dem Empfänger zu eröffnen.

(d) Wenn der erste Zahlungstermin von Löhnen und Gehältern nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung mehr als neun Tage nach dem Inkrafttreten fällig wird, so ist an die Lohn- und Gehaltsberechtigten eine zusätzliche Zah-

Jung in Deutscher Mark zu leisten. Nachzuzahlen sind siebzig vom hundert desjenigen Teiles des beim letzten Zahlungstermin nach Abzug der Lohnsteuer, der Kirchensteuer und der Beiträge zur Sozialversicherung empfangenen Reichsmarkbetrages, der dem Anteil des am zehnten Tage nach dem Inkrafttreten der Verordnung beginnenden und am nächsten planmäßigen Zahlungstermin endenden Zeitraums an der gesamten Zahlungsperiode entspricht. Der zusätzliche Betrag ist am dreizehnten Tag nach dem Inkrafttreten der Verordnung fällig und unterliegt nicht der Lohnsteuer, der Kirchensteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

19. (a) Wer mit der Absicht, den Zweck dieses Gesetzes zu vereiteln, den von einer Militärregierung erlassenen Vorschriften dieser Verordnung oder der Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung zuwiderhandelt oder in den Erklärungen gemäß Vordruck „A“ bzw. „B“ zu dieser Verordnung vorzätzlich falsche oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark oder mit beiden Strafen bestraft. Straffrei bleibt wer Altgeldnoten vernichtet, statt sie abzuliefern.

(b) Die deutschen Gerichte werden vorbehaltlich der von einer Militärregierung erlassenen Vorschriften, ermächtigt, im Falle von Verstößen gegen diese Verordnung die Gerichtsbefugnisse auszuüben.

20. Vorbehaltlich abweichender Verfügungen, finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung auf

(a) Personen, die den Vorschriften der deutschen Steuergesetze nicht unterliegen oder deren Tätigkeit unmittelbar mit der Besetzung verbunden ist;

(b) Verschleppte Personen, die in Lagern wohnen oder die besonderen Gesetzen unterliegen die in Verbindung mit der Neuordnung des Geldwesens erlassen worden sind.

21. Folgendes gilt für Guthaben von Personen, die unter § 20 Abs. 2 aufgeführt sind:

(a) Inwieweit solche Personen, gemäß besonderer von der Militärregierung zu erlassenden Durchführungsbestimmungen, berechtigt sind, irgendwelchen Teil ihrer Guthaben durch Kassen der Militärregierung umzutauschen, haben die betreffenden diesen Teil ihrer Guthaben bei solchen Kassen abzuliefern;

(b) Inwieweit solche Personen irgendwelches Altgeld besitzen, das nicht für Umtausch im Sinne des Abs. (a) oben in Betracht kommt, darf dieses Altgeld binnen sechs Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bei einer Zweigstelle des Berliner Stadtkontors in dem betreffenden Gebiet eingezahlt und dem „Konto der Währungskommission“ gutgeschrieben werden. Solche Einzahlungen werden dann nach den Anweisungen der Militärregierung behandelt.

22. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Altgeldbestände der Besatzungsmächte, deren Umwandlung von der Währungskommission nach den Weisungen der Militärregierung durchgeführt wird.

23. Ausnahmsweise ist der deutsche Wortlaut dieser Verordnung der amtliche Wortlaut.

24. Diese Verordnung tritt am 25. Juni 1948 um 06.00 Uhr in Kraft.

25. Juni 1948.

General Georges Jacques Ganeval, Französischer Kommandant in Berlin
Generalmajor E. O. Herbert, Britischer Kommandant in Berlin
Oberst der Kavallerie Frank L. Howley, Amerikanischer Kommandant in Berlin

Militärregierung Amerikanischer Kontrollsektor Groß-Berlin

Bestimmung Nr. 1 zur Verordnung zur Durchführung der Neuordnung des Geldwesens vom 24. Juni 1948

Zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens wird hiermit angeordnet:

1. Beschränkung der gesetzlichen Zahlkraft und Einziehung von Kleingeld.

(a) Niemand ist verpflichtet, mehr als 50 Stück der in Abschnitt 1 § 1 b der Verordnung bezeichneten Geldzeichen in Zahlung zu nehmen;

(b) Die Währungskommission (§ 15 der Verordnung) verbietet Deutsche Mark für Noten und Münzen, die in § 1 (b) der Verordnung bezeichnet sind, wenn mindestens der Gegenwert von 50 Deutsche Mark eingezahlt wird.

(c) Die öffentlichen Kassen der Bezirke, die Kassen der Postverwaltung sowie die Geldinstitute dürfen Münzen zu 5 oder 1 Reichs- oder Rentenpfennig nicht wieder in Umlauf setzen, sondern haben sie der Währungskommission einzuliefern, die ihnen dafür 1/2 des Nennbetrages alter Währung in Deutsche-Mark-Währung vergütet.

2. Postwertzeichen.

(a) Mit Wirkung vom Tage nach dem Inkrafttreten der Verordnung an gelten folgende Postwertzeichen:

(1) Auf Deutsche Mark oder Pfennig lautende Briefmarken,

(2) Überdruckte Briefmarken der bisher gültigen Ausgaben, deren Wert in Deutsche-Mark-Währung noch besonders bekanntgegeben wird,

(3) Briefmarken der bisher gültigen Ausgaben, deren Wert in Deutsche-Mark-Währung auf ein Zehntel des in Reichsmark oder Reichspfennig ausgedruckten Nennbetrages festgesetzt wird,

(4) die in den Postämtern des sowjetischen Sektors zur Zeit gültigen Postwertzeichen, soweit sie nach den für diesen Sektor maßgebenden Vorschriften gültig sind.

(b) Postsachen, die von der Post einem Briefkasten nicht später als bei der ersten Entleerung des Tages nach dem Inkrafttreten der Verordnung entnommen werden, gelten als ordnungsgemäß freigemacht, soweit ihre Freimachung den bisherigen Vorschriften entspricht.

3. Fortgeltung von Fahrausweisen.

Sammelfahrausweise und sonstige Fahrausweise, die spätestens am Tage des Inkrafttretens der Verordnung gelöst worden sind, behalten bis zum Erlaß weiterer Vorschriften im Rahmen der bestehenden Bestimmungen ihre Gültigkeit.

4. Verfahren bei der Auszahlung des Kopfbetrages.

(a) Die gemäß § 7 der Verordnung für die Auszahlung des Kopfbetrages zuständigen Stellen (Auszahlungsstellen) werden im Namen der Währungs-

kommission mit den notwendigen Beträgen in Deutscher Mark versorgt. Die Abrechnungen sind der Währungskommission zu übergeben.

(b) Auf Verlangen der Bürgermeister der Bezirke sind die Geldinstitute, Postanstalten, Behörden und Betriebe verpflichtet, an die Auszahlungsstellen, Hilfskräfte aus dem Kreise ihrer Arbeitnehmer abzuordnen und gegebenenfalls für die Auszahlung des Kopfbetrages geeignete Räume zur Verfügung zu stellen. Die abgeordneten Hilfskräfte sind zur Übernahme der ihnen auf Grund dieser Verordnung übertragenen Aufgaben verpflichtet.

(c) Der Kopfbetrag wird von dem Umtauschhalter ausgezahlt gegen Vorlage des Personalausweises zum Beweis, daß der Berechtigte in dem betreffenden Bezirk wohnt. Der Umtauschhalter, der den Kopfbetrag auszahlt, hat die 4. Seite des Personalausweises in der unteren Ecke links abzustempeln. Der Kopfbetrag für Kinder unter 15 Jahren, die keinen eigenen Personalausweis besitzen, wird an die folgenden Personen ausgezahlt:

(1) an die Mutter gegen Vorlage ihres Personalausweises, in welchem die Namen von jedem Kind unter 15 Jahren eingetragen sind; oder

(2) an den Vater gegen Vorlage seines Personalausweises, in dem die Namen von jedem Kind unter 15 Jahren eingetragen sind, unter ausreichendem Beweis, daß

(i) die Mutter verstorben ist; oder

(ii) die Kinder unter der Vormundschaft des Vaters und nicht unter der der Mutter stehen; oder

(iii) die Mutter wegen körperlicher Behinderung nicht erscheinen kann; in diesem Falle muß der Vater den Personalausweis der Mutter gleichzeitig mit dem seinen vorlegen.

(3) In Fällen von Vormundschaft an den Vormund oder den zuständigen Behördenvertreter unter Nachweis seiner Berechtigung; in diesem Falle müssen die zum Nachweis der Berechtigung vorgelegten Unterlagen auf der Rückseite ebenso abgestempelt werden wie der Personalausweis. Als Vergehen gilt, wenn unter dieser Zahlungsregelung für ein Kind mehr als einmal Zahlung erlangt wird.

(4) Wird der zu erhaltende Kopfbetrag von einem Anspruchsberechtigten, mit Ausnahme der unter (E) bezeichneten Fälle in Anspruch genommen, so hat die Auszahlungsstelle den Namen und die Anschrift des Empfängers und den in Deutscher Mark ausbezahlten Betrag in eine laufend numerierte Liste einzutragen. Der Berechtigte hat den Empfang des Betrages in der letzten Spalte der Liste durch seine Unterschrift zu bestätigen. Die Liste ist der Abrechnung der Auszahlungsstelle beizufügen.

(5) Jede Person, die auf Grund einer Abmeldungsbcheinigung (G-Schein) in einer Anzahl an Tage aus dem Inkrafttreten dieser Verordnung verpflegt werden hat, die betreffende Anzahl dem Umtausch des Kopfbetrages bei der für die Anzahl zuständige Auszahlungsstelle zu erledigen. Zu diesem Zweck hat die Verpflegungsanstalt bei der Auszahlungsstelle einen schriftlichen Antrag (Sammelantrag) einzureichen, dem eine Liste der betreffenden Personen und Personalausweise zum Abstemmen beizufügen sind. Die Liste muß den Namen und den Wohnort jedes Anspruchsberechtigten, die Nummer seines Personalausweises und den Zeitpunkt seiner Aufnahme in die Verpflegungsanstalt und den für ihn angeforderten Kopfbetrag enthalten. Ein Sammelantrag darf nur für solche Personen gestellt werden, die ausschließlich ihre Personalausweise im betreffenden Gebiet ansässig sind. Die Sammelanträge nebst den beigefügten Listen sind der Abrechnung der Auszahlungsstelle beizufügen.

(6) Für Berechtigte, bei denen für die Auszahlung keine Regelung getroffen worden ist, wird der Kopfbetrag von Spezialbüros ausgezahlt. Diese Spezialbüros werden vom Bezirksbürgermeister eingerichtet; ihre Lage und ihre Dienststunden werden öffentlich bekanntgemacht. Diese Spezialbüros sind insbesondere zuständig für

(1) Waisen, Pflegekinder, alte kranke und arbeitsunfähige Personen, die nicht im Besitz eines Personalausweises sind. In diesen Fällen muß urkundlicher Nachweis (z. B. Bescheinigung durch das zuständige Polizeirevier) seitens des Vertreters, der für den Berechtigten auftritt, vorgelegt werden;

(2) Personen, die normalerweise in der amerikanischen, britischen und französischen Besatzungszone Deutschlands wohnen, die aber während der Zeit vom 20. bis 26. Juni 1948 nicht in den Westzonen anwesend waren. Diese Personen haben einen urkundlichen Nachweis zwecks Begründung ihres Umtauschantrages vorzulegen. In diesen Fällen (1) und (2) müssen die zum Nachweis der Berechtigung vorgelegten Unterlagen auf der Rückseite ebenso abgestempelt werden wie der Personalausweis.

5. Altgeldguthaben der Geldinstitute.

Geldinstitute dürfen über ihre eigenen Altgeldguthaben (§ 9 (a) (2) der Verordnung) bis zum Erlaß weiterer Vorschriften verfügen, soweit dies zur Durchführung der Aufgaben, die ihnen in der Verordnung übertragen worden sind, und zur Durchführung von solchen Überweisungsaufträgen ihrer Kunden erforderlich ist, die nicht unter das Verfügungsverbot des § 8 der Verordnung fallen.

6. Verfahren bei der Ablieferung und Anmeldung von Altgeld.

(a) In den Fällen des § 12 (c) der Verordnung haben die Umtauschhalter auf der ersten Ausfertigung des Vordruckes A zu vermerken, daß der Personalausweis des in erster Linie Verpflichteten nicht vorgelegt worden ist. Das Geldinstitut, welches das Reichsmark-Abwicklungskonto führt, hat das Konto-blatt mit einem entsprechenden Sperrvermerk zu versehen.

(b) Die Umtauschhalter haben die dritte Ausfertigung der bei ihnen abgegebenen Vordrucke A und B mit ihrer Unterschrift versehen, an die Empfänger zurückzugeben.

(c) Die Hilfsumtauschstellen haben die bei ihnen abgelieferten Altgeldnoten sowie die ersten und zweiten Ausfertigungen der bei ihnen abgegebenen Vordrucke einer von ihnen auszuwählenden oder von der Währungskommission zu bestimmenden Hauptumtauschstelle zu übergeben. Vor der Übergabe sind die Vordrucke nach den Geldinstituten zu ordnen, an die sie nach den Vorschriften gemäß (e) unten von der Hauptumtauschstelle weiterzuleiten sind. Die Hilfsumtauschstellen haben dieses Geldinstitut auf der Rückseite aller drei Ausfertigungen der Vordrucke zu vermerken.

(d) Die Hauptumtauschstellen haben die zweiten Ausfertigungen der Vordrucke „A“ und „B“ bei den für sie zuständigen Steuerämtern einzureichen; diese leiten die Vordrucke an die Steuerämter weiter, die für die Verpflichteten (§ 11 der Verordnung) zuständig sind. Hat ein Familienangehöriger unabhängig von dem Haushaltsvorstand Altgeld abgeliefert oder angemeldet (§ 14 (a) der Verordnung), so hat das für die Hauptumtauschstelle zuständige Steueramt die zweite Ausfertigung des Vordruckes „A“ an das Steueramt weiterzuleiten, das für den in Ziffer 5 des Vordruckes bezeichneten Haushaltsvorstand zuständig ist. Im Falle der Ablieferung oder Anmeldung von Altgeld für fremde Rechnung (§ 11 b (2) der Verordnung) hat das für die

Hauptumschaltstelle zuständige Steueramt den Vordruck „B“ an das Steueramt weiterzuleiten, das für den in Ziffer 1 des Vordrucks bezeichneten wirtschaftlichen Eigentümer des Altgeldes zuständig ist. Die zweiten Ausfertigungen von Vordruck „B“ die sich auf die Ablieferung von Altgeldnoten auf Anderkonten oder auf das Anmelden von Altgeldnoten auf Anderkonten beziehen, sind jedoch an das Steueramt weiterzuleiten, das für den Inhaber der Anderkonten zuständig ist. Nur die Militärregierung kann Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften anordnen oder zulassen.

e) Die ersten Ausfertigungen der Vordrucke verbleiben grundsätzlich bei den Hauptumschaltstellen. Ist jedoch das abgelieferte Altgeld nach den Vorschriften der Verordnung (§ 12 (e) und § 13 (d)) an eine andere Hauptumschaltstelle zu überweisen, so hat die Umschaltstelle, bei welcher der Vordruck unmittelbar oder durch Vermittlung einer Hilfsumschaltstelle abgegeben worden ist, die erste Ausfertigung des Vordrucks an die andere Hauptumschaltstelle zu übersenden. Hat der Verpflichtete kein Altgeld abgeliefert und unterhält er kein Reichsmarkguthaben bei der Hauptumschaltstelle, bei welcher der Vordruck unmittelbar oder durch Vermittlung einer Hilfsumschaltstelle abgegeben worden ist, so hat die Hauptumschaltstelle die erste Ausfertigung des Vordrucks dem Geldinstitut zu übersenden, bei dem das Reichsmark-Abwicklungskonto geführt wird (§ 14 (a) der Verordnung). Hat jemand der nicht Inhaber eines Reichsmark-Abwicklungskontos ist, Altgeldguthaben angemeldet, ohne zugleich Altgeldnoten abzuliefern, so hat die Hauptumschaltstelle die erste Ausfertigung des Vordrucks an die Hauptumschaltstelle zu senden, die in Ziffer 2 des Vordrucks „A“ oder in Ziffer 9 des Vordrucks „B“ an erster Stelle aufgeführt ist.

f) Hat ein Familienangehöriger des in erster Linie Verpflichteten selbständig Altgeld angemeldet oder abgeliefert (§ 11 (a) der Verordnung), so hat das Geldinstitut, an das der Familienangehörige die in § 14 (b) der Verordnung vorgeschriebene Mitteilung über das Reichsmark-Abwicklungskonto zu richten hat, die erste Ausfertigung des Vordrucks „A“ nach Erhalt dieser Mitteilung unverzüglich an das Geldinstitut zu übersenden, von dem das Reichsmark-Abwicklungskonto geführt wird. Im Falle der Ablieferung oder Anmeldung von Altgeld für fremde Rechnung (§ 11 (b) (2) der Verordnung) hat das Geldinstitut, an das die in § 14 (c) der Verordnung vorgeschriebene Mitteilung zu richten ist, entsprechend zu verfahren.

7. Feststellung des Gesamtbetrages der Altgeldguthaben

Sobald das Geldinstitut, welches das Reichsmark-Abwicklungskonto (Abwicklungsbank) führt, alle Vordrucke erhalten hat, die von dem Haushaltsvorstand und seinen Familienangehörigen abgegeben waren, hat es gemäß noch zu erlassenden Vorschriften der Währungskommission an Hand seiner eigenen Unterlagen und durch Rückfrage bei den anderen Geldinstituten, die in den Vordrucken aufgeführt sind, unverzüglich den Gesamtbetrag der Altgeldguthaben festzustellen, die von dem Haushaltsvorstand und seinen Familienangehörigen oder für Rechnung dieser Personen gehalten werden. Die anderen Geldinstitute sind zur Erteilung der von der Abwicklungsbank verlangten Auskünfte verpflichtet. Entsprechendes gilt für die Feststellung von Altgeldguthaben, die von oder für Rechnung von juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Einzelkaufleuten und von deren Zweigniederlassungen gehalten werden. Wenn der auf diese Weise festgestellte Altgeldbestand die Summe der abgelieferten und angemeldeten Altgeldbestände übersteigt, hat die Abwicklungsbank hiervon das für den Inhaber des Reichsmark-Abwicklungskontos zuständige Steueramt zu unterrichten.

8. Übergangsvorschriften für Geldinstitute

Um die Geldinstitute in den Stand zu setzen, den Überweisungsverkehr in Deutscher Mark aufzunehmen, die den Unternehmungen nach § 17 der Verordnung zustehenden Geschäftsbeträge auszuzahlen und unaufschiebbare Betriebsausgaben zu bestreiten, schreibt die Währungskommission den Geldinstituten in Anrechnung auf deren spätere Ansprüche aus der Geldumstellung 1 vom Hundert des Nennbetrages der in der letzten Monatsmeldung vor dem auf das Inkrafttreten der Verordnung folgenden Tage ausgewiesenen Reichsmarkverbindlichkeiten der Geldinstitute aus Einlagen ihrer Kunden auf Deutsche-Mark-Girokonten gut.

Verbindlichkeiten aus Einlagen anderer Geldinstitute bleiben hierbei unberücksichtigt. Die Währungskommission kann den vorstehenden Betrag in besonders begründeten Ausnahmefällen erhöhen oder verringern.

9. Verfahren bei der Auszahlung der Geschäftsbeträge

(a) Vor der Zubilligung des Geschäftsbetrages (§ 17 (a) der Verordnung) hat die Abwicklungsbank die Zahl der Arbeitnehmer des Antragstellers an Hand der von ihm vorzulegenden Lohnsteuerkarten oder an Hand seiner Abrechnungen gegenüber dem Steueramt oder gegenüber Sozialversicherungsträgern über einbehaltenen Lohnsteuer oder Sozialversicherungsbeiträge zu prüfen. Spätestens drei Wochen nach der Inanspruchnahme des Geschäftsbetrages hat der Anspruchsberechtigte der Abwicklungsbank gegenüber die Zahl der Arbeitnehmer durch eine Bescheinigung des Arbeitamtes nachzuweisen. Familienangehörige des Antragstellers, die von ihm beschäftigt werden, und Hausangestellte gelten nicht als Arbeitnehmer im Sinne des § 17 der Verordnung.

(b) Auf dem Kontoblatt des Reichsmark-Abwicklungskontos (§ 13 der Verordnung) ist der dem Kontoinhaber zustehende und der von ihm bei der Abwicklungsbank und anderen Geldinstituten in Anspruch genommene Geschäftsbetrag unter Angabe der Geldinstitute und der in Anspruch genommenen Teilbeträge zu vermerken.

10. In dem Angelegenheiten die die Währungsreform betreffen, sollen die Zweigstellen des Berliner Stadtkontors und der Stadtparkasse ebenso wie die der Volksbank Weisungen ausschließlich von der Währungskommission oder der Militärregierung des Sektors, in dem sie belegen sind, entgegennehmen.

11. Maßgebender Wortlaut

Der deutsche Wortlaut dieser Bestimmung ist der maßgebende Wortlaut.

12. Inkrafttreten

Diese Bestimmung tritt am 25. Juni 1948 um 09.01 Uhr in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1948.

Im Auftrage der Militärregierung
Amerikanischer Kontrollsektor
Groß-Berlin

Anmerkung der Schriftleitung:

Die französische und die britische Militärregierung von Groß-Berlin haben die Bestimmung Nr. 1 zur Verordnung zur Durchführung der Neuordnung des Geldwesens vom 24. Juni 1948 mit gleichem Wortlaut veröffentlicht.

Militärregierung Amerikanischer Kontrollsektor Groß-Berlin

Zweiter Befehl zur Geldreform

Die Kommandanten des französischen, britischen und amerikanischen Sektors von Groß-Berlin sind übereingekommen, die in § 3 des Befehls zur Geldreform vom 23. Juni 1948 enthaltenen Maßnahmen abzuändern. Es wird daher angeordnet:

1. Bei Inkrafttreten dieses Befehls dürfen alle Läden im amerikanischen Sektor öffnen und ihre normale Geschäftstätigkeit wieder aufnehmen. Die von allen Geschäften einschl. Lebensmittelgeschäften und Apotheken getätigten Verkäufe haben mit den Bestimmungen der Verordnung für die Geldreform vom 24. Juni 1948 und den dazu erlassenen Anordnungen übereinzustimmen.
2. Alle Reichsmark-Verpflichtungen sind bis zum 2. Juli 1948 gemäß den Bestimmungen des § 5 der Verordnung für die Geldreform vom 24. Juni 1948 in Schweben zu halten.
3. Alle Banken haben geschlossen zu bleiben, und ihre Angestellten haben ihren Notdienst fortzusetzen, bis weitere Befehle ergehen.
4. Dieser Befehl tritt am 26. Juni 1948 in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1948.

Im Auftrage der Militärregierung
Amerikanischer Kontrollsektor
Groß-Berlin

Durchführungsbestimmung Nr. 3 zur Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens

In weiterer Ausführung und zur Ergänzung der Verordnung zur Geldreform wird hierdurch folgendes angeordnet:

1. Die Bestimmungen des § 11 (a) der Verordnung finden auf Kinder der Verpflichteten, die am 21. Juni 1948 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auch dann Anwendung, wenn diese Kinder nicht im Personalausweis des Verpflichteten eingetragen sind.
2. In § 12 (e) der Verordnung werden der zweite Satz und im dritten Satz die Worte „zur Abstempelung“ gestrichen.
3. Der maßgebende Wortlaut dieser Bestimmung ist der deutsche Wortlaut.
4. Diese Bestimmung tritt am 26. Juni 1948 in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1948.

Im Auftrage der Militärregierung
Amerikanischer Kontrollsektor
Groß-Berlin

Berichtigung Nr. 1 zur Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens vom 24. Juni 1948

1. Die Zeitspanne, während welcher die Einwohner des betreffenden Gebietes Deutsche Mark im Umtausch gegen Altgeld gemäß § 6 der Verordnung erhalten, wird bis zum 27. Juni 1948, 13.00 Uhr, verlängert.

2. Die Ablieferung und Anmeldung von Altgeld gemäß § 10 der Verordnung ist aufgeschoben für die Zeit vom 28. Juni 1948 bis 2. Juli 1948.

3. Die Verordnung wird daher wie folgt berichtigt:

- (a) Der erste und zweite Satz von Abschnitt II § 6 lauten daher wie folgt: „Jeder Einwohner des betreffenden Gebietes erhält im Umtausch gegen Altgeldnoten (gemäß § 9 (1)) desselben Nennbetrages bis zu sechs Deutsche Mark in bar (Kupfbetrag). Diese sollen am 25. und 26. Juni und am 27. Juni bis 13.00 Uhr ausgezahlt werden.“
- (b) Der erste Satz von Abschnitt III § 10 lautet daher wie folgt: „Das am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung im betreffenden Gebiet vorhandene Altgeld ist gemäß den folgenden Bestimmungen zwischen dem 28. Juni 1948 und dem 2. Juli 1948, beide Tage einschließlich, umzutauschen und anzumelden.“

26. Juni 1948.

Bestimmung Nr. 4 zur Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens vom 24. Juni 1948

Zur weiteren Durchführung und Ergänzung der oben erwähnten Verordnung wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Vom Tage des Inkrafttretens dieser Bestimmung an gelten alle Münzen im Nennwert von 50, 10, 5 und 1 Reichspfennig oder Rentenpfennig als gesetzliches Zahlungsmittel entsprechend ihrem bisherigen Nennwert, soweit es sich um Zahlungen für die in Paragraph 4 (a) der Verordnung aufgeführten Güter und Leistungen von lebenswichtiger Bedeutung für das tägliche Leben handelt.
2. Das im Paragraph 5 der Verordnung für alle Reichsmark-Verpflichtungen angeordnete Moratorium wird mit Ausnahme der Zahlungen von Löhnen und Gehältern bis zum Ablauf des 8. Juli 1948 erweitert. Das Moratorium für die Zahlung von Löhnen und Gehältern wird bis zum Ablauf des 6. Juli 1948 ausgedehnt.
3. Alle auf Grund des Befehls für die Geldreform vom 23. Juni 1948 geschlossenen Geldinstitute werden wieder eröffnet, und zwar mit dem 5. Juli 1948 lediglich für den Zweck der Geldverteilung an die Stellen und Personen, die in den Paragraphen 16 (a) und 17 (a) der Verordnung näher aufgeführt sind. Diese Banken werden die Durchführung normaler Bankgeschäfte für die Allgemeinheit, beginnend mit dem 7. Juli 1948, wieder aufnehmen.
4. Die Verordnung zur Durchführung der Neuordnung des Geldwesens vom 24. Juni 1948 wird künftig als Erste Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens vom 24. Juni 1948 bezeichnet und kann als Währungsverordnung angeführt werden.
5. Der maßgebende Wortlaut dieser Bestimmung ist der deutsche Wortlaut.
6. Diese Bestimmung tritt am 1. Juli 1948 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1948.

Im Auftrage der Militärregierung
Amerikanischer Kontrollsektor
Groß-Berlin

Magistrat

Gesundheitswesen

Verordnung

über Backpulver, Hirschhornsalz und Pottasche für Backzwecke

Auf Grund des § 5 Nr. 1 und 5, hinsichtlich der §§ 5 und 6 dieser Verordnung auf Grund des § 5 Nr. 4 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) / 14. August 1943 (RGBl. I S. 488) wird verordnet:

§ 1

(1) Backpulver sind zur Lockerung von Backwaren, insbesondere Feinbackwaren bestimmte Gemische von vorwiegend chemischen Stoffen, aus denen während der Teigbereitung und des Backvorganges Kohlensäure frei wird. Sie bestehen aus Kohlensäureträgern und sauren Bestandteilen unter Zusatz eines Trennmittels. Kohlensäureträger und saure Bestandteile, im richtigen Mengenverhältnis zueinander getrennt verpackt, ohne Trennmittel, dürfen ebenfalls als Backpulver bezeichnet werden.

(2) Andere chemische Triebmittel, wie Hirschhornsalz und Pottasche, die nur für die Bereitung von Flachgebäcken geeignet sind, dürfen nicht unter der Bezeichnung Backpulver in den Verkehr gebracht werden.

§ 2

(1) Zur Herstellung von Backpulver sind nur zugelassen:

1. Als Kohlensäureträger: Natriumbikarbonat (doppeltkohlensaures Natrium, Natron), bei Alaun oder Aluminiumsulfat enthaltenden Backpulvern auch Kalziumkarbonat. Bei Backpulvern, die Aluminiumsulfat oder Alaun enthalten, müssen bei Verwendung von Kalziumkarbonat 2 bis 2,5 g des für 500 g Mehl bestimmten Kohlensäureträgers aus Natriumbikarbonat bestehen. Als Kalziumkarbonat darf verwendet werden: Gefälltes Kalziumkarbonat oder Schlammkreide von genügendem Feinheitsgrad, deren Sand- und Tongehalt (in verdünnter Salzsäure unlösliche Bestandteile der Asche) 1 v. H. nicht übersteigen.
2. Als saurer Bestandteil: Weinsäure, Zitronensäure und die sauren Natrium-, Kalium- oder Kaliumsalze dieser Säuren und der Phosphorsäuren, milchsäures Kalzium (Kalziumlaktat), Adipinsäure und Gemische der vorgenannten Stoffe. Bis auf weiteres sind auch Bernsteinsäure, Aluminiumsulfat und Alaun (Kalium- oder Natriumalaun), auch in Gemischen, zugelassen.
3. Als Trennmittel: Stärkemehle, Getreidemehle, Kalziumkarbonat (Nr. 1 Satz 3), Haferflockenmehl bis zu 7 g in der für 500 g Mehl bestimmten Backpulvermenge.

(2) Die Abteilung Gesundheitswesen des Magistrats von Groß-Berlin kann die Verwendung anderer Stoffe zulassen.

(3) Backpulver müssen in der für 500 g Mehl bestimmten Menge mindestens 2,35 g wirksame Kohlensäure (entsprechend 1200 Kubikzentimeter Kohlendioxid, bezogen auf 0° und Normaldruck) enthalten. Nach der Umsetzung darf nicht mehr als 0,6 g unwirksame, aus löslichen Karbonaten stammende Kohlensäure vorhanden sein. Beim Händler längere Zeit gelagerte Backpulver sind noch als verkaufsfähig anzusehen, wenn sie wenigstens 2 g wirksame Kohlensäure in der für 500 g Mehl bestimmten Menge enthalten.

(4) Bei Backpulver, das milchsäures Kalzium enthält, dürfen höchstens 20 v. H. der wirksamen Kohlensäure durch Umsetzung dieses Stoffes entwickelt werden.

(5) Die Bestandteile des Backpulver und anderer chemischer Triebmittel dürfen keine gesundheitsschädlichen Stoffe enthalten. Unter Verwendung von Kalziumphosphaten hergestelltes Backpulver darf nicht mehr als 1 v. H. Kalziumsulfit (berechnet als $\text{CaSO}_3 \cdot 2\text{H}_2\text{O}$) und nicht mehr als 4 v. H. Trikalziumphosphat, berechnet auf das gesamte Backpulver, enthalten.

(6) Bei der Herstellung von Backpulvern und anderen chemischen Triebmitteln dürfen Farbstoffe, Essenzen (Aromen) und Gewürze nicht verwendet werden.

§ 3

Eine irreführende Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung liegt insbesondere vor, wenn

1. Backpulver oder Hirschhornsalz oder Pottasche für Backzwecke unter einem Phantasienamen in den Verkehr gebracht werden, ohne daß sie gleichzeitig als solche gekennzeichnet sind;
2. in der Bezeichnung von Backpulvern auf einen Bestandteil hingewiesen wird, der ganz oder teilweise durch andere Bestandteile ersetzt ist;
3. Hirschhornsalz oder Pottasche mit Angaben oder in einer Aufmachung in den Verkehr gebracht werden, die sie zur Herstellung von anderen Backwaren als Flachgebäcken geeignet erscheinen lassen;
4. Backpulver sowie andere chemische Triebmittel, wie Hirschhornsalz oder Pottasche, unter Bezeichnungen, Angaben oder Aufmachungen in den Verkehr gebracht werden, die auf eine besondere Wirkung hinweisen wie Eierkuchenbackpulver, Eisparmittel, Eisatzmittel und dergleichen.

§ 4

Als verfälscht oder verdorben sind insbesondere anzusehen und auch bei Kennzeichnung vom Verkehr ausgeschlossen Backpulver, die nicht mindestens die in § 2 Abs. 3 vorgeschriebene Menge wirksamer Kohlensäure enthalten.

§ 5

Auf den Packungen oder Behältnissen der Backpulver muß der Zeitpunkt nach Monat und Jahr angegeben sein bis zu dem ihr Inhalt bei sachgemäßer Lagerung die in § 2 Abs. 3 vorgeschriebene Menge wirksamer Kohlensäure enthält.

§ 6

(1) Werden Backpulver oder andere chemische Triebmittel in Packungen oder Behältnissen an den Verbraucher abgegeben, so muß auf den Packungen oder Behältnissen deutlich angegeben sein, für welche Mehlmengen der Inhalt bestimmt ist. Wenn die Eigenschaften des Backpulvers ein sofortiges Verbacken des Teiges erforderlich machen, ist auch dies auf der Packung anzugeben. Bei Hirschhornsalz und Pottasche ist anzugeben, für welche Gebäckarten sich diese Triebmittel eignen. Der Inhalt der Packungen muß mindestens zur Verarbeitung von 500 g Mehl ausreichen. Hirschhornsalz und Pottasche in Pulverform dürfen, auch in Mischung mit anderen Stoffen, nicht in Kleinpäckchen aus Papier oder Pappe fertig abgepackt vertrieben werden.

Packungen und Behältnisse der Backpulver und anderer chemischer Triebmittel sind mit dem Aufdruck zu versehen „Trocken aufbewahren“.

(2) Die Bestimmungen der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln vom 8. Mai 1935 (RGBl. I S. 590) bleiben unberührt.

§ 7

Diese Verordnung tritt — mit Ausnahme des § 5 — zwei Monate nach ihrer Verkündung in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 5 wird von der Abteilung Gesundheitswesen bestimmt.

Berlin, den 1. Juli 1948.

Magistrat von Groß-Berlin
Stellvert. Oberbürgermeister
L. Schroeder

Verordnung über Gewürze

Auf Grund des § 5 Nr. 3 und 5, hinsichtlich des § 5 dieser Verordnung auf Grund des § 5 Nr. 4 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) / 14. August 1943 (RGBl. I S. 488) wird verordnet:

§ 1

(1) Gewürze sind Pflanzenteile (Wurzeln, Wurzelstöcke, Zwiebeln, Rinden, Blätter, Kräuter, Blüten, Früchte, Samen oder Teile davon), die wegen ihres aromatischen oder scharfen Geschmacks oder Geruchs als würzende Zutaten zur menschlichen Nahrung dienen.

(2) Würzkräuter sind Kräuter, die diesem Zweck dienen.

(3) Gewürzsätze sind Gemenge von Gewürzen einschließlich der Würzkräuter, mit mindestens 50 v. H., jedoch höchstens 70 v. H. Kochsalz.

§ 2

In gemahlenem Zustand dürfen die nachstehend aufgeführten Würzkräuter und Teile von ihnen als solche im Kleinhandel nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. Bohnenkraut, Basilikum, Dill, Estragon, Melisse, Beifuß, Petersilie;
2. die beim Reiben von Würzkräutern jeder Art abfallenden Stengelteile;
3. getrocknete Würzkräuter jeder Art, die nicht gerieben sind, also noch die Stengelteile enthalten (sogenannte Stengelware).

§ 3

In feinem gemahlenem Zustand dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. Würzkräuter jeder Art;
2. zur Würzung dienende Wurzeln und Wurzelstöcke, wie die von Liebstöckel, Engelwurz, Seileire, Petersilie, Kalmus;
3. die Früchte von Anis, Fenchel, Kümmel, Koriander, Sellerie.

§ 4

(1) Gemenge von Gewürzen einschließlich der Würzkräuter, mit Kochsalz, die unter Bezeichnungen wie Küchenwürz, Kräutergewürz, Soßengewürz oder dergleichen in den Verkehr gebracht werden, dürfen höchstens 20 v. H. Kochsalz enthalten. Mit Kochsalz haltbar gemachte frische Würzkräuter oder Teile davon dürfen höchstens 25 v. H. Kochsalz enthalten. Erzeugnisse mit mehr als 50 v. H. Kochsalz dürfen nur als Küchenwürzsatz, Kräutergewürzsatz, Soßengewürzsatz oder dergleichen bezeichnet werden.

(2) Gewürzsätze müssen mindestens 30 v. H. Gewürze, einschließlich der Würzkräuter, enthalten.

(3) Die in § 2 Nr. 1 genannten Würzkräuter dürfen zur Herstellung von Gewürzsätzen nur in geschmittenem Zustand Verwendung finden.

§ 5

(1) Gemahlene Gewürze dürfen nur in ausreichend geruchsichten Packungen oder Behältnissen aufbewahrt und in den Verkehr gebracht werden.

(2) Auf den Packungen oder Behältnissen der gemahlenen Gewürze, der Gewürzmenge und Gewürzsätze (§ 4) muß der Zeitpunkt nach Monat und Jahr angegeben sein bis zu dem ihr Inhalt bei sachgemäßer Lagerung einen ausreichenden Würzwert behält. Bei kochsalzhaltigen Gewürzgemengen und bei Gewürzsätzen muß außerdem der Kochsalzgehalt in Gewichtshundertteilen angegeben sein.

(3) Die Vorschriften der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln vom 8. Mai 1935 (RGBl. I S. 590) bleiben unberührt.

§ 6

Als verfälscht sind insbesondere anzusehen und auch bei Kennzeichnung vom Verkehr ausgeschlossen:

1. Ausgezogene Gewürze einschließlich der Würzkräuter;
2. Gewürze, einschließlich der Würzkräuter, deren Gehalt an Sand und Ton (in verdünnter Salzsäure unlösliche Bestandteile der Asche) 3 v. H., bei Majoran 5 v. H. übersteigt;
3. Gewürzgemenge und Gewürzsätze, die Streckmittel enthalten;
4. Gewürzsätze, deren Kochsalz- oder Gewürzgehalt nicht den Vorschriften des § 1 (3) oder des § 4 (2) entspricht;
5. kochsalzhaltige Gewürzgemenge, die nicht den Vorschriften des § 4 (1) entsprechen;
6. Gewürzgemenge, Würzkräuter und Gewürzsätze, die Nitritpökelsatz enthalten.

§ 7

Als verdorben sind insbesondere anzusehen und auch bei Kennzeichnung vom Verkehr ausgeschlossen Gewürze, einschließlich der Würzkräuter, Gewürzgemenge und Gewürzsätze, die infolge zu langer oder mangelhafter Lagerung ihren Würzwert größtenteils eingebüßt haben.

§ 8

Diese Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1948.

Magistrat von Groß-Berlin
Stellvert. Oberbürgermeister
L. Schroeder

Preisamt

Gebührensätze für Massageinstitute, Badeanstalten und Badeabteilungen der Krankenanstalten

Auf Grund der Anordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung des Magistrats der Stadt Berlin gegen Preistreiberi — be. da vom 28. September 1945 — (VOBl. 1945 S. 122) wird angeordnet:

Für Behandlung von Krankenkassenpatienten werden den Massageinstituten, Badeanstalten und Badeabteilungen der Krankenanstalten in Groß-Berlin nachstehende Gebührensätze genehmigt:

1. Ganzmassage (30 Minuten)	2,— RM
2. Halbmassage (30 Minuten)	1,25 RM
3. Teilmassage (15 Minuten)	0,80 RM
4. Colon-Perist. Nervenpunktmassage	2,50 RM
5. Teillichtbad ohne Massage, kl. Bügel	1,40 RM
6. Teillichtbad mit Massage, kl. Bügel	2,10 RM
7. Teillichtbad ohne Massage, gr. Bügel	1,60 RM
8. Teillichtbad mit Massage, gr. Bügel	2,30 RM
9. Gleichzeitige Behandlung verschiedener Körperteile mit Lichtbühl, ohne Massage	2,50 RM
10. dergleichen mit Massage	3,50 RM
11. Voll-Lichtbad	3,— RM
12. Bewegungsübungen in Verbindung mit physikalischer Behandlung und Massage, welche gesondert in Anrechnung zu bringen sind	0,90 RM
13. Elektrisieren (faradisch, galvanisch)	1,35 RM
14. Hörsensonne, einstellig	1,30 RM
15. Hörsensonne, mehrstellig	2,10 RM
16. Kurzwellen, Diathermie, einstellig	2,10 RM
17. Sollux Rotlicht, Blaulicht, Vialux usw.	1,05 RM
18. Katheterisieren, Blasenpumpen männlich	2,50 RM
weiblich	1,50 RM
19. Hornhaut entfernen, Nägel schneiden	2,— RM
20. Setzen bis 10 trockenen oder blutigen Schröpfköpfen	3,— RM
darüber hinaus für jeden mehr	0,50 RM
21. Einreiben eines Medikaments (Schmierkur)	1,50 RM
22. Inhalieren	2,50 RM
23. Wegegebühren für Hausbehandlung	
a) bis zu einer Entfernung von 2 km	1,— RM
b) darüber hinaus für jeden Doppelkilometer	0,50 RM

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1948 in Kraft und gilt vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, bis zum 31. Mai 1949.

Berlin, den 9. Juni 1948

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt

Illmer

Höchstpreise für Obst und Gemüse

ab 1. bzw. 21. Juli 1948

Preisliste Nr. 7/1948

Auf Grund der Anordnung über die Preisregelung für Obst und Gemüse vom 26. April 1946 (VOBl. S. 149) werden die Höchstpreise für Berliner Erzeugnisse wie folgt festgesetzt:

Erzeugnisse und Güteklassen	Mengen-angabe	Erzeuger-Mark	Großhandels-Mark	Kleinhandels-Mark
Ab 1. Juli 1948:				
Weißkohl	100 kg	38,—	47,30	je kg 0,63
Ab 21. Juli 1948:				
Weißkohl	100 kg	39,—	38,70	je kg 0,52
Ab 1. Juli 1948:				
Wirsingkohl mit einwandfreien festen Umblättern über 400 g je Kopf	100 kg	48,—	69,—	je kg 0,89
Ab 21. Juli 1948:				
Wirsingkohl mit einwandfreien festen Umblättern über 400 g je Kopf	100 kg	38,—	47,30	je kg 0,63
Ab 1. Juli 1948:				
Rotkohl	100 kg	50,—	73,50	je kg 0,98
Ab 21. Juli 1948:				
Rotkohl	100 kg	42,—	52,50	je kg 0,70
Ab 1. Juli 1948:				
Blumenkohl über 22 cm Ø	100 St.	62,—	75,—	je St. 1,—
15-22 cm Ø	100 St.	40,—	49,50	je St. 0,66
unter 15 cm Ø	100 St.	22,—	27,—	je St. 0,36
Ab 21. Juli 1948:				
Blumenkohl über 22 cm Ø	100 St.	55,—	66,75	je St. 0,89
15-22 cm Ø	100 St.	38,—	45,80	je St. 0,61
unter 15 cm Ø	100 St.	20,—	24,80	je St. 0,33

Erzeugnisse und Güteklassen	Mengen-angabe	Erzeuger-Mark	Großhandels-Mark	Kleinhandels-Mark
Ab 1. Juli 1948:				
Kohlrahl m. L. über 5 cm Ø	100 St.	12,—	14,50	je St. 0,19
3-5 cm Ø	100 St.	8,—	10,20	je St. 0,14
unter 3 cm Ø	100 St.	2,50	3,75	je St. 0,05
über 3 cm Ø	100 kg	42,—	52,50	je kg 0,70
unter 3 cm Ø	100 kg	18,—	24,—	je kg 0,32
Ab 21. Juli 1948:				
Kohlrahl m. L. über 5 cm Ø	100 St.	10,—	13,50	je St. 0,18
3-5 cm Ø	100 St.	7,—	8,70	je St. 0,12
unter 3 cm Ø	100 St.	2,50	3,75	je St. 0,05
über 3 cm Ø	100 kg	36,—	45,—	je kg 0,60
unter 3 cm Ø	100 kg	15,—	21,—	je kg 0,28
Ab 1. Juli 1948:				
Kopfsalat über 200 g	100 St.	11,—	14,30	je St. 0,19
über 150 g	100 St.	9,—	11,—	je St. 0,15
über 100 g	100 St.	5,—	7,50	je St. 0,10
unter 100 g	100 St.	2,50	3,75	je St. 0,05
Spinat	100 kg	22,—	28,60	je kg 0,38
Mangold	100 kg	20,—	26,25	je kg 0,35
Möhren m. L. über 15 mm Ø	100 St.	1,80	2,95	je 10 St. 0,39
unter 15 mm Ø	100 St.	0,90	1,25	je 10 St. 0,17
Ab 21. Juli 1948:				
Möhren m. L. über 15 mm Ø	100 St.	1,50	2,25	je 10 St. 0,30
unter 15 mm Ø	100 St.	0,85	1,10	je 10 St. 0,15
Ab 1. Juli 1948:				
Rote Bete, Anlieferung mit Laub zulässig	100 kg	13,—	24,—	je kg 0,12
Radiser m. L. 15 Stück i. Bd.	100 kg	24,—	31,20	je kg 0,42
Maireilich und Eisapfen einschl. Ostergruß, abgedreht, Anlieferung m. L. unzulässig	100 kg	7,—	9,50	je Bd 0,12
Sellerie m. L. über 5 cm Ø	100 St.	50,—	61,30	je kg 0,82
3-5 cm Ø	100 St.	18,—	22,50	je St. 0,30
2-3 cm Ø	100 St.	12,—	15,50	je St. 0,19
unter 2 cm Ø	100 St.	4,—	10,20	je St. 0,14
unter 2 cm Ø	100 St.	2,75	3,70	je St. 0,07
Schluppenzwiebeln über 20 mm Ø	100 St.	1,30	2,25	je St. 0,01
unter 20 mm Ø	100 St.	1,30	2,25	je St. 0,01
Rhabarber grüntiefgrün	100 kg	17,50	23,—	je kg 0,30
rotstielig	100 kg	23,—	28,50	je kg 0,34
Schoten	100 kg	60,—	73,50	je kg 0,98
Buschbohnen, grün	100 kg	85,—	102,—	je kg 1,16
Wachsbohnen	100 kg	90,—	108,—	je kg 1,14
Puffbohnen	100 kg	55,—	67,30	je kg 0,99
Treibgurken	100 kg	98,—	113,—	je kg 1,10
Freilandgurken	100 kg	72,—	87,—	je kg 1,16
Tomaten	100 kg	160,—	199,30	je kg 2,44
Ab 21. Juli 1948:				
Tomaten	100 kg	120,—	143,25	je kg 1,90
Ab 1. Juli 1948:				
Gurkendill	100 kg	18,—	24,—	je kg 0,32
Pfefferkraut, kl. Bunde nicht unter 20 mm Ø	100 Bd.	19,—	13,50	je Bd 1,15
Dill, kl. Bunde nicht unter 20 mm Ø	100 Bd.	5,—	7,—	je Bd 0,91
Petersilie, kl. Bunde nicht unter 20 mm Ø	100 Bd.	9,—	12,—	je Bd 0,14
Schnittlauch, kl. Bunde nicht unter 20 mm Ø	100 Bd.	6,—	7,50	je Bd 1,10
Majoran, kl. Bunde nicht unter 20 mm Ø	100 Bd.	15,—	18,40	je Bd 0,75
Suppengrün, Mindestgewicht 150 g, jedes Bund muß außer Möhren 75 g andere Zutaten enthalten (Ungebündelte Anlieferung von Küchenkräutern unzulässig):				
Sauerkirschen	100 kg	100,—	116,50	je kg 1,16
Sauerkirschen	100 kg	100,—	116,50	je kg 1,16
Himbeeren	100 kg	200,—	228,80	je kg 2,35
Johannisbeeren, rot und weiß	100 kg	30,—	34,—	je kg 1,14
Stachelbeeren	100 kg	70,—	84,—	je kg 1,04
Pflaferlinge	100 kg	200,—	247,—	je kg 3,19

Die angegebenen Preise gelten für A-Ware, für B-Ware ist ein Abschlag von mindestens 20 Prozent und für C-Ware ein solcher von mindestens 50 Prozent auf den Erzeugerpreis zu gewahren.

Jede Verteilerstufe ist verpflichtet ihre Abgabepreise auf Grund der bestehenden Anordnungen zu errechnen.

Die Groß- und Kleinhandelshöchstpreise treten, soweit sie niedriger festgesetzt sind, jeweils zwei Tage später als die Erzeugerhöchstpreise in Kraft.

Vorstehende Höchstpreise dürfen nicht überschritten werden, sie entsprechen der im Wirtschaftsgebiet Groß-Berlin zugelassenen Währung.

Berlin C 2, den 30. Juni 1948.

(Pr. A. B. 1—1650—1406/48)

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt

Illmer

Herausgeber Magistrat von Groß-Berlin, Berlin C 2 Neues Stadthaus, Herausgabe erfolgt nach Bedarf, Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. B. H. (Lizenz-Nr. 409 der SMV) Berlin N 4 Linienstraße 139/140, Telefon 42 59 41. Postcheckkonto Berlin 2357 89. Bestellungen können bei allen Postämtern und beim Verlag aufgegeben werden.

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen und Anordnungen sowie amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 Mk. zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 Mk.

Teil II: enthaltend Bekanntmachungen der Gerichte, der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— Mk. zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 Mk.

Redaktion: Berlin C 2, Klosterrstraße 64, Chefredakteur: Adolf Erlenbach. Telefon 51 03 11, App. 150. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin laut Anordnungen Nr. BK O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK O (47) 17 vom 23. Januar 1947. (37) Druckerel Berlin N 4, Linienstr. 139/140.

5008. 7. 7. 48